

Steuerverwaltung Gerbrunn

Gewerbsteuer

Wann bezahlt man Gewerbsteuer und in welcher Höhe ?

Grundlage für die Gewerbesteuerberechnung ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG) mit den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen und Durchführungsverordnungen, sowie der von der Gemeinde im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegte Hebesatz.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb in der Gemeinde Gerbrunn.

Mit der tatsächlichen Aufnahme der gewerblichen Betätigung beginnt die Gewerbesteuerpflicht.

Die Gewerbsteuer besteuert den im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Gewerbeertrag und das dem Gewerbebetrieb gewidmete Gewerbekapital.

Die Gewerbsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt erlassenen Grundlagenbescheid, in welchem der Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird. Dieser wird dann mit dem jeweiligen Hebesatz, der jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgelegt wird, multipliziert.

Gewerbsteuersatz	Hebesatz der Gemeinde
Zurzeit liegt bei der Gemeinde Gerbrunn der Gewerbsteuersatz bei	350 v.H.

Da der einheitliche Steuermessbetrag für ein Kalenderjahr vom Finanzamt i.d.R. erst nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden kann, ist die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Gewerbesteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres möglich.

Aus diesem Grund sind auf die Gewerbesteuer Vorauszahlungen zu leisten.

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistung ist die Gewerbesteuerveranlagung des Vorjahres.

Diese Summe ist – auf vier Fälligkeiten im Jahr aufgeteilt – im laufenden Kalenderjahr als Vorauszahlung auf die zu erwartende Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Vorauszahlungen werden mit der tatsächlich zu erbringenden Steuerschuld verrechnet, sobald vom Finanzamt ein endgültiger Grundlagenbescheid für das Kalenderjahr ergangen ist.

Einen sog. „Gewerbesteuerbescheid“ erhalten Sie nur, wenn die Gewerbesteuervorausleistung erstmalig festgesetzt wird oder bereits bekannt gegebene Steuerbeträge (Vorausleistungen sowie endgültige Festsetzung) aufgrund eines neuen Grundlagenbescheides des Finanzamtes zu ändern sind.

Der erteilte Bescheid gilt – auch hinsichtlich der Fälligkeiten – so lange, bis ein neuer Bescheid ergeht, d.h., dass die festgesetzten Beträge auch weiterhin zu den Fälligkeitstagen zu entrichten sind.

Fälligkeiten der Gewerbesteuer:

Grundsätzlich werden die festgesetzten Gewerbesteuervorausleistungen fällig am

Termin I	Termin II	Termin III	Termin IV
15.02.	15.05.	15.08.	15.11.

Die Vorauszahlungen, die für das Kalenderjahr entrichtet wurden, werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

Sofern die Steuerschuld größer ist als die Summe der bereits erbrachten Vorausleistungen, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides zu zahlen.

Sollte die angeforderte Gewerbesteuer nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden für die rückständigen,

auf 50,00 Euro nach unten abgerundeten Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

Um Ihnen diesen unnötigen Ärger zu ersparen, empfehlen wir Ihnen die Nutzung unseres Bankabbuchungsverfahrens. Einzugsermächtigungen stehen als Vordruck Einzugsermächtigung hier zum Download bereit.

Bitte beachten Sie:

Durch die evtl. Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Gewerbesteuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angefochtenen Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

Einwendungen, die sich gegen die Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Stand: 01.01.2020